

Mitteilung des Senats

vom 13. September 1910.

Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser.

Das Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser, vom 29. März 1895, enthält im § 4 Absatz 2 die Bestimmung, daß die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation befugt ist, bis zu einem festgesetzten Termin, der zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 1905 (Gesetzbl. S. 177) bis zum 31. Dezember 1910 verlängert ist, Änderungen des Tarifs sowie auch etwaige Befreiungen von der Abgabe mit rechtsverbindlicher Kraft zu beschließen. Da die Bestimmung auch in den letzten Jahren sich als zweckmäßig bewährt hat, so empfiehlt der Senat, die Befugnis auf fernere fünf Jahre zu verlängern.

Nachdem das Gesetz vom 29. März 1895, namentlich in seinen Anlagen, mehrfach abgeändert ist und so die leichte Übersichtlichkeit verloren gegangen ist, ist von der Handelskammer darauf hingewiesen worden, daß sich bei der großen Bedeutung des Gesetzes und seiner Anlagen sowie der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften für die hiesige Kaufmannschaft und für auswärtige Interessenten eine neue Veröffentlichung aller zusammengehörenden Erlasse mit Einfügung der Novellen um so mehr empfehle, als der Vorrat des Gesetzblatts Nr. 12 des Jahrgangs 1895, in dem das Gesetz über die Aufbringung der Mittel für die Unterweserkorrektur abgedruckt ist, fast vergriffen sei. Der Senat hält die gegebene Anregung für zweckmäßig und beabsichtigt nach Benehmen mit den beteiligten Behörden das Gesetz vom 29. März 1895 nebst Anlagen und Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der dazu inzwischen ergangenen Abänderungen neu zu veröffentlichen und ferner zu veranlassen, daß im Anschluß daran auch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen sowie die Steuerdeputation die ihrerseits erlassenen einschlägigen Bekanntmachungen, zu denen ebenfalls mehrfache Abänderungen erlassen sind, in neuer Form zum Abdruck bringen.

Soweit dabei das Gesetz in Frage kommt, bedarf der Senat der Ermächtigung der Bürgerschaft. Bei der neuen Veröffentlichung würde es sich auch um die Vornahme solcher redaktionellen Änderungen handeln, die erforderlich sind, um die Sprache des Gesetzes mit dem Sprachgebrauch der Zollvorschriften des Reichs in Einklang zu bringen.

Der Senat beantragt daher, ihn zu ermächtigen, das Gesetz vom 29. März 1895, unter Erstreckung der im § 4 vorgesehenen Frist bis zum 31. Dezember 1915, mit den angegebenen Änderungen neu bekannt zu machen.